



Geschäftsordnung der Ultimate-Abteilung des DFV



Geschäftsordnung der UA des DFV 08.04.2017

Version 3.0

vom 08.04.2017

Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung nur die männliche Form verwendet. Personen weiblichen Geschlechts sind dabei immer mit eingeschlossen.

Änderungshistorie

Die folgende Tabelle zeigt Änderungen in diesem Dokument. Die hier genannten Punkte sind lediglich eine Hilfe, um die Änderungen zu verfolgen. Sie sind nicht Teil der Geschäftsordnung.

07.09.2012	Neuerstellung, Version 1.0
18.09.2015	Aufnahme der Jugendabteilung, Version 2.0
08.04.2017	Aufnahme des Nationalteamkomitees, Aufnahme der Landesverbände, Aufnahme des Sportrechtsweges, Version 3.0

Die Geschäftsordnung der UA in dieser Version wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2017 in Darmstadt verabschiedet.

Der Geschäftsführer bestätigt durch Unterschrift die Anerkennung der Geschäftsordnung in dieser Version durch den geschäftsführenden Vorstand des Deutschen Frisbeesport-Verbands.

Köln, 25.04.017

Datum, Ort

Geschäftsführer des DFV (Jörg Benner)



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	4
2. Die Ultimate-Abteilung des DFV	4
2.1. Mitgliedschaft	4
2.2. Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine und -verbände	4
2.3. Organe der Abteilung	5
2.3.1. Der Vorstand	5
2.3.2. Die Mitgliederversammlung (MV)	6
2.3.3. Die Jugendversammlung (JV)	6
2.4. Wahlen und Abstimmungen	7
2.5. Entscheidungen	8
2.7. Geschäftsjahr	9
2.8. Auflösung	9
3. Anlage zur Geschäftsordnung	10
3.1. Aufgaben der UA	10
3.1.1. Aufgaben des Spielordnungskomitees	10
3.1.2. Aufgaben des Eventkomitees	10
3.1.3. Aufgaben des Regelkomitees	11
3.1.4. Aufgaben des Spirit-of-the-Game-Komitees	11
3.1.5. Aufgaben des Jugendkomitees	11
3.1.6 Aufgaben des Nationalteamkomitees	12
3.2. Organisation der UA	12
3.2.1. Abteilungsvorstand	12
3.2.2. Vorstand Ultimate im DFV	12
3.2.3. Kassenwart	13
3.2.4. Leiter des Spielordnungskomitees	13
3.2.5. Leiter des Eventkomitees	13
3.2.7. Leiter des Spirit-of-the-Game-Komitees	13
3.2.8. Leiter des Jugendkomitees	13
3.2.9. Leiter des Nationalteamkomitees	14
3.2.10. Vermittlungsausschuss Jugendkomitee	14



1. Präambel

- Für die Mitglieder des Deutschen Frisbeesport-Verbandes gilt es, den besonderen Geist zu stärken und zu schützen, der den Frisbeesport auszeichnet. Dieser stellt sich ein, indem im sportlichen Wettkampf im Gegenüber der Partner und nicht der Gegner gesehen wird.
- Gekämpft wird nur um die Überwindung der eigenen sportlichen und persönlichen Grenzen. Die so entstehende friedliche Atmosphäre verdeutlicht den Anspruch des Frisbeesports, Menschen im gemeinsamen Vergnügen an Geschicklichkeit und Spiel zusammenzubringen, um schließlich im Spiel und durch das Spiel miteinander leben zu lernen.

2. Die Ultimate-Abteilung des DFV

- Ultimate ist in Deutschland im Deutschen Frisbeesport-Verband (DFV) organisiert und bildet dort eine eigene Abteilung, die Ultimate-Abteilung (UA) des DFV.
- Die UA ist für die Belange aller Ultimate Frisbee Spieler in Deutschland zuständig und vertritt diese auch gegenüber Behörden, öffentlichen Stellen, Firmen, Privatleuten und innerhalb des DFV.
- Die UA organisiert den Spielbetrieb und verfügt über eigene Finanzmittel.
- Die UA ist der Ansprechpartner für alle internationalen Ultimate Frisbee-Organisationen.
- Die UA vertritt die deutschen Ultimate-Spieler gegenüber den internationalen Organisation und Vereinigungen.
- Die UA hat die alleinigen Namensrechte an den Deutschen Ultimate-Meisterschaften aller Divisionen.
- Die UA vergibt die Titel der Deutschen Ultimate-Meister.
- Die UA vergibt die Startplätze, die für deutsche Mannschaften bei internationalen Turnieren reserviert sind.
- Die UA benennt die deutschen Nationaltrainer der verschiedenen Divisionen.
- Die UA bestimmt die Spieler der deutschen Nationalmannschaften. Die UA richtet sich bei der Bestimmung nach den Vorschlägen der benannten Nationaltrainer.
- Die UA sanktioniert grobe Verstöße gegen ihre Werte und Richtlinien.

2.1. Mitgliedschaft

- Mitglieder der UA sind Sportvereine und Landesverbände, die ordentliche Mitglieder des DFV sind und gegenüber dem DFV und der UA Vereinsmitglieder gemeldet haben, die den Sport Ultimate aktiv oder passiv ausüben.
- Über den Anteil der Mitgliedsbeiträge, die der UA vom DFV als Jahresbudget zur Verfügung gestellt wird, befindet der Vorstand des DFV in Abstimmung mit dem Vorstand der UA.

2.2. Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine und -verbände

- Jeder Mitgliedsverein und -verband übt sein Stimmrecht entsprechend des Delegiertenschlüssels aus. Jeder Delegierte hat so viele Stimmen, wie seinem Verein



oder Verband nach dem Delegiertenschlüssel zusteht. Ein Delegierter muss zu Zeitpunkt der Versammlung sein 16. Lebensjahr vollendet haben.

- Die Delegiertenanzahl der Landesverbände und Mitgliedsvereine für die Mitgliederversammlung der UA beträgt 36. Die Delegiertenverteilung wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestimmt. Grundlage der Berechnung ist die vom Mitgliedsverein bzw. -verband gemeldete Anzahl der aktiven Ultimate-Spieler zum 31. März des Vorjahres. Mitglieder, die nach dem Verteilungsschlüssel keinen Delegierten stellen könnten, erhalten ein Zusatzmandat.
- Die Delegiertenanzahl der Landesverbände und Mitgliedsvereine für die Juniorenversammlung beträgt 36. Die Delegiertenverteilung wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestimmt. Grundlage der Berechnung ist die vom Mitgliedsverein bzw. -verband gemeldete Anzahl der aktiven Ultimate-Spieler die 26 Jahre oder jünger sind, zum 31. März des Vorjahres. Mitglieder, die nach dem Verteilungsschlüssel keinen Delegierten stellen könnten, erhalten ein Zusatzmandat. Die Delegierten müssen zu diesem Zeitpunkt und zum Zeitpunkt der MV oder JV gemeldet, aktives Mitglied des Vereins oder Verbands sein, den sie vertreten sollen.
- Jeder Delegierte hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden einzureichen, sowie Aufklärung über die Angelegenheiten der UA zu verlangen.
- Das Stimmrecht eines Delegierten ist nicht übertragbar.
- Ein Mitgliedsverein bzw. -verband übt seine Rechte durch die von ihm zu bestimmenden Delegierten aus. Das vertretungsberechtigte Organ eines Mitgliedsvereins benennt die Namen der Delegierten, ggf. unter Nennung eines Vertreters, für den die gleichen Anforderungen wie für den eigentlichen Delegierten gelten, und deren Anzahl der Stimmen. Diese Information muss dem Abteilungsvorstand schriftlich, ggf. auch per Email, bis spätestens eine Woche vor der MV oder JV vorliegen. Die benannten Delegierten und deren Vertreter können nur bei persönlicher Anwesenheit auf der MV oder JV von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.
- Im Übrigen gelten die Regelungen wie in der Satzung des Deutschen Frisbeesport-Verbands beschrieben.

2.3. Organe der Abteilung

2.3.1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand für Ultimate im DFV (Abteilungsleiter)
- dem Kassenwart
- dem Vorsitzenden der Komitees
 - Spielordnung
 - Event
 - Spirit of the Game (SotG)
 - Regeln
 - Jugend
 - Nationalteams
- Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung (MV) in einem einjährigen



Turnus gewählt.

- Der Vorstand kann Gremien einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Der Vorstand kann einem Mitgliedsverein oder -verband des DFV oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.

2.3.2. Die Mitgliederversammlung (MV)

- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl des Vorstandes und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Beschlussfassungen zur Geschäftsordnung
 - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Abteilung
- Die MV findet einmal jährlich statt.
- Eine außerordentliche MV findet dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich per Brief oder Email ihre Einberufung verlangt oder der Abteilungsvorstand diese aus dringlichem Anlass einberuft. Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen der ordentlichen MV.
- Den Vorsitz der MV führt der Vorstand für Ultimate im DFV oder eines der anderen Vorstandsmitglieder.
- Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand für Ultimate im DFV oder eines der anderen Vorstandsmitglieder.
- Zeit und Ort werden mindestens vier Wochen vorher **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** die Mitgliedsvereine und –verbände des DFV, sowie über die Mailingliste „Wurfpost“ bekanntgegeben.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit getroffen
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Geschäftsordnung enthalten, müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen gefasst und vom geschäftsführenden Vorstand des DFV genehmigt werden. Die Änderung der Anlage zur Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform per Brief oder Email beim Vorstand eingegangen sind.
- Sonstige Anträge müssen ebenfalls mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform per Brief oder Email beim Vorstand eingegangen sein. Kurzfristige Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.

2.3.3. Die Jugendversammlung (JV)

- Die Jugendversammlung entscheidet über Themen die ausschließlich die Jugend betreffen wie zum Beispiel den Spielbetrieb oder die Nationalteams. Bei Themen die nicht ausschließlich die Jugend betreffen, kann die Jugendversammlung eine Empfehlung aussprechen, die abschließend von der Mitgliederversammlung bestätigt



werden muss.

- Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl je eines Jugendbeauftragten für jedes Komitee der UA
 - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendkomitees
- Die JV findet einmal jährlich statt.
- Eine außerordentliche JV findet dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich per Brief oder Email ihre Einberufung verlangt oder der Vorsitzende der Jugend diese aus dringendem Anlass einberuft. Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen der ordentlichen JV.
- Den Vorsitz der JV führt der Jugend-Ultimate-Vorsitzende oder eines der Mitglieder in den Komitees der Ultimate Abteilung.
- Zeit und Ort werden mindestens vier Wochen vorher auf der Homepage des Deutschen Frisbeesport-Verbandes www.frisbeesportverband.de sowie über die Mailingliste „Wurfpost“ bekanntgegeben.
- Beschlüsse der JV werden mit absoluter Mehrheit getroffen.

2.3.4. Der Vermittlungsausschuss

- Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern aus verschiedenen Mitgliedsvereinen, die nicht dem Abteilungsvorstand angehören dürfen. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
- Er gibt bei Einspruch gemäß § 2.6 innerhalb von 2 Wochen eine Empfehlung ab.

2.4. Wahlen und Abstimmungen

- Wahlen erfolgen in der Regel durch nicht geheime, auf Wunsch eines Stimmberechtigten auch durch geheime, Abstimmung mit Stimmkarten.
- Wahlen werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang eine Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden.
- Wahlen finden generell für den Zeitraum von einem Jahr statt. Falls ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode ausscheidet, kann der Vorstand einen kommissarischen Vorstand bestimmen.
- Soweit in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit.
- Stimmberechtigt für Wahlen und Abstimmungen sind alle anwesenden Delegierten, die vom vertretungsberechtigten Organ des Mitgliedsvereins/-verbands ggü. dem Abteilungsvorstand in Textform per Brief oder Email benannt sind, sowie der Abteilungsvorstand.
- Abstimmungen: Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Der Vorstand kann auch Abstimmungen oder Wahlen außerhalb der MV durchführen. Dafür müssen die Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher in Textform per



Brief oder Email informiert werden. Der Vorstand stellt ein geeignetes System zur Verfügung in dem die Vereine online oder in Textform per Brief oder Email ihre Stimme abgeben können.

2.5. Entscheidungen

Innerhalb der UA können Entscheidungen getroffen werden von:

- Der Mitgliederversammlung
- Der Jugendversammlung*
- Dem Vorstand
- Zuständigen Komitees, sofern sie vom Vorstand oder der MV dazu befugt sind.

Sofern nicht besonders geregelt, sind Entscheidungen der früher genannten Ebene für die später genannte bindend.

*Die Jugendversammlung kann nur Entscheidungen treffen, die Spieler beeinflussen die in der laufenden Saison noch als Jugendliche gelten. Hier gilt nicht die Definition von Jugend des DFV (U27), sondern U20 für die Ultimate Abteilung.

Für jedes Komitee gilt:

- Bei Themen die auch die Jugend betreffen muss der gewählte Vertreter der Jugend dieses Komitees angehört werden.
- Bei Themen die ausschließlich die Jugend betreffen kann der gewählte Vertreter der Jugend diese in das Jugendkomitee übertragen.
- Sollte es strittig sein, ob eine Entscheidung ausschließlich die Jugend betrifft, muss der Vermittlungsausschuss einberufen werden. Dieser kann eine Empfehlung aussprechen.
- Das Jugendkomitee und der Vorstand der Ultimate Abteilung müssen die Empfehlung des Vermittlungsausschuss bestätigen. Wenn ein Gremium die Empfehlung ablehnt, dann kann die JV und abschließend die MV hierüber entscheiden.

2.6. SPORTRECHTSWEG

- Bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder deren Ordnungen können den Mitgliedsvereinen oder -verbänden und/oder ihren Angehörigen Ordnungsmaßnahmen auferlegt werden. Dasselbe gilt für die Schädigung des Ansehens des Frisbeesports und der Abteilung oder des Verbandes in der Öffentlichkeit.
- Ordnungsmaßnahmen sind:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Geldbußen
 - zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot für Spieler und/oder Vereinsmitglieder.
- Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand der UA. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen rechtliches Gehör einzuräumen. Der Vorstand bezieht in seiner



Entscheidung eventuell relevante Komitees mit ein.

- Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen des Vorstands werden rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von einer Woche das Rechtsmittel der Berufung beim Vorstand der UA eingelegt wird.
- Wird das Rechtsmittel eingelegt, wird der Vermittlungsausschuss eingebunden. Dieser gibt innerhalb von 2 Wochen eine Empfehlung ab. Falls eine der beteiligten Parteien nicht mit der Empfehlung einverstanden ist, entscheidet der GF-Vorstand des DFV.
- Mitgliedsvereinen oder –verbände können gegen Entscheidungen der Organe der Ultimate Abteilung Einspruch einlegen. Einsprüche sind beim Vorstand der UA schriftlich per Brief oder Email einzureichen.
- Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Komitees entscheidet der Vorstand der UA innerhalb von 2 Wochen. Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des Vorstands der UA, der JV oder der MV wird der Vermittlungsausschuss eingebunden. Dieser gibt innerhalb von 2 Wochen eine Empfehlung ab. Falls eine der beteiligten Parteien nicht mit der Empfehlung einverstanden ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand des DFV.
- Entscheidungen und die zulässigen innerverbandlichen Rechtsmittel sind schriftlich per Brief oder Email und begründet zu versenden.

2.7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.8. Auflösung

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 40% der Mitgliedsvereine durch anwesende Delegierte vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird die Auflösung der Abteilung beschlossen, geht das verbleibende Vermögen, nach Abzug eventuell anfallender Abwicklungskosten, an den DFV.



3. Anlage zur Geschäftsordnung

3.1. Aufgaben der UA

- Die UA versorgt ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit mit Informationen rund um Ultimate Frisbee. Sie betreibt die Homepage, und informiert über die Mailingliste „Wurfpost“.
- Die UA ist zuständig für die Mitgliederverwaltung. D.h., sie führt eine Liste der Mitglieder. Dies kann auch in einer Online-Datenbank erfolgen. Aus Datenschutzgründen ist dafür eine Einverständniserklärung jedes Mitglieds erforderlich. Die Einverständniserklärung zur Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Mitgliederdaten durch die UA kann direkt vom Mitglied, z.B. durch ein Online-Formular, oder aber durch die Mitgliedsvereine erfolgen. Im letzteren Fall haben die Mitgliedsvereine ggü. der UA den Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Mitglieder die Einverständniserklärung abgegeben haben.
- Der DFV ist Veranstalter aller DFV Turniere. Er kann die Ausrichtung selber übernehmen oder an einen Mitgliedsverein oder -verband oder eine Person übertragen.
- Die UA erteilt auf Anfrage Turnierausrichtern Auskunft darüber, ob ein Spieler aktives Mitglied ist, d.h. für das Jahr Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde. Diese Auskunft kann bei Bedarf auch anderen Personen gewährt werden, wenn dies im Interesse der UA und deren Mitglieder ist (z.B. zur Gewährung von Vergünstigungen).
- Die UA führt eine eigene Kasse und verwaltet die vom DFV an die UA übergebenen finanziellen Mittel. Sie ist verpflichtet über ihre Ausgaben Buch zu führen und darüber einmal im Jahr bei der Mitgliederversammlung der UA und des DFV zu berichten.
- Die UA unterstützt Turnierausrichter im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Durchführung/Organisation von Ultimate-Turnieren (z.B. durch Bereitstellung von Werbematerial).
- Die UA nominiert die Trainer und Spieler, die für ein deutsches Nationalteam bei einem Turnier starten dürfen (EM/WM/sonstige Turniere). Sie nominiert Teams die bei einem Turnier starten dürfen (EM/WM/sonstige Turniere) und definiert einen Qualifikationsmodus.

3.1.1. Aufgaben des Spielordnungskomitees

- Das Spielordnungskomitee stellt Spielordnung auf.
- Das Spielordnungskomitee erstellt Spielpläne.
- Das Spielordnungskomitee entscheidet über Spielberechtigungen.

3.1.2. Aufgaben des Eventkomitees

- Das Eventkomitee koordiniert die Termine der offiziellen Ultimate-Turniere, bei denen eine DFV-Mitgliedschaft Pflicht ist.
- Das Eventkomitee definiert Rahmenbedingungen und Nominierungsverfahren für die Ausrichtung von offiziellen DFV-Turnieren.



- Das Eventkomitee vergibt die Deutsche Meisterschaft und weitere offizielle DFV-Turniere im Ultimate und unterstützt den Ausrichter bei der Durchführung.

3.1.3. Aufgaben des Regelkomitees

- Das Regelkomitee definiert die Regeln nach denen Ultimate in Deutschland gespielt wird. Es gibt Regelauskünfte, entscheidet über deren Auslegung und informiert über Änderungen (wenn nicht ausdrücklich erwähnt gelten bei allen offiziellen Turnieren die aktuellen WFDF-Regeln).
- Das Regelkomitee fördert die Regelkunde von Trainern, Multiplikatoren und Spielern auf verschiedenen Wegen.
- Das Spirit- und Regelkomitee unterstützt Spieler und Vereine bei Regelfragen, Regelinterpretationen und Regelauslegungen.

3.1.4. Aufgaben des Spirit-of-the-Game-Komitees

- Das Spirit-of-the-Game-Komitee fördert den Gedanken des Spirit-of-the-Game in Deutschland.
- Das Spirit-of-the-Game-Komitee erstellt eigene Dokumente, Leitfäden und übersetzt Spirit-of-the-Game relevante Dokumente des WFDF.
- Das Spirit-of-the-Game-Komitee ist Ansprechpartner für Ausrichter, Teams und Spielerinnen in allen Fragen, die Spirit betreffen.
- Das Spirit-of-the-Game-Komitee hilft den Ausrichtern von offiziellen Turnieren bei der Erstellung einer Spiritwertung und vergibt den Spiritpreis.
- Das Spirit-of-the-Game-Komitee handelt bei Verstößen gegen den Spirit in geeigneter Weise.

3.1.5. Aufgaben des Jugendkomitees

- Das Jugendkomitee vertritt die Interessen der Jugend in der Ultimate Abteilung.
- Das Jugendkomitee entscheidet über Themen die ausschließlich die Jugend betreffen. Bei Themen die nicht ausschließlich die Jugend betreffen, kann das Jugendkomitee eine Empfehlung aussprechen, die anschließend von den entsprechenden Komitees oder des Abteilungsvorstands bestätigt wird.
- Themen die ausschließlich die Jugend betreffen sind zum Beispiel:
 - Organisation des Spielbetriebs in den Juniorenklassen.
 - Definition von Spielfeldgrößen, Spielordnungen und Spielplänen in den Jugendklassen.
 - Organisation der Nationalteams U20 und jüngerer und gemeinsam mit dem Abteilungsvorstand die der U24 Teams.
 - Vergabe der Juniorenmeisterschaften.
 - Ultimate an Schulen.
 - Alle auf der JV gewählten Jugendbeauftragten gehören diesem Komitee an.
- Das Jugendkomitee kann im Rahmen der Vorgaben durch die JV Entscheidungen treffen und durchsetzen.
- Entwicklung des Leitbildes der Ultimate Jugend.
- Die Ernennung von Nationaltrainern und Nationalteamkoordinatoren der U20 und



jüngerer Nationalteams und gemeinsam mit dem Abteilungsvorstand die der U24 Teams.

- Die Nominierung von Nationalspielern der Nationalteams U20 und jüngerer und gemeinsam mit dem Abteilungsvorstand die der U24 Teams.
- Weiterentwicklung von Ultimate im Junioren Bereich.

3.1.6 Aufgaben des Nationalteamkomitees

- Trainerernennung
- Auswahl/Nominierung der Nationalspieler
- Förderrichtlinien
- Teamentwicklungskonzepte
- Leitfaden für Nationalspieler und Nationaltrainer
- Anmeldung der Nationalteams bei internationalen Turnieren (EM/WM)
- Förderung einer horizontalen und vertikalen Vernetzung der Nationalteams

3.2. Organisation der UA

3.2.1. Abteilungsvorstand

- Die UA wird durch den Abteilungsvorstand geleitet.
- Der Abteilungsvorstand kann im Rahmen der Vorgaben durch die MV Entscheidungen treffen und durchsetzen. Er kann Aufgaben und Entscheidungen an die Komitees delegieren. Wichtige und weitreichende Entscheidungen sollten von den Komitees erarbeitet und von dem Abteilungsvorstand entschieden werden.
- Weitere Aufgaben, die der Abteilungsvorstand gemeinschaftlich wahrnehmen oder einem Vorstand übertragen kann:
 - Festlegung von Qualifikationsverfahren für Europa- und Weltmeisterschaften und andere Turniere, auf denen Deutschland ein Kontingent an Teilnehmern stellen darf.
 - Ernennung von Nationaltrainern und Nationalteamkoordinatoren der Erwachsenen Nationalteams und gemeinsam mit dem Jugend Vorstand die der U24 Teams.
 - Nominierung von Nationalspielern der Erwachsenen Nationalteams und gemeinsam mit dem Jugend Vorstand die der U24 Teams.
- Der Abteilungsvorstand setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, denen folgende Aufgaben zugeordnet sind:

3.2.2. Vorstand Ultimate im DFV

- Wird von der MV der UA gewählt.
- Verantwortet die Arbeit der UA, ist Vorsitzender des Abteilungsvorstands und leitet diesen.
- Ist Mitglied im erweiterten Vorstand des DFV und vertritt dort die Interessen der UA.
- Berichtet dem geschäftsführenden Vorstand des DFV und jährlich der MV und der Jahreshauptversammlung des DFV.
- Stellt den Informationsfluss zwischen DFV und UA sicher.



- Leitet i.d.R. die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

3.2.3. Kassenwart

- Wird von der MV der UA gewählt.
- Ist Mitglied im Abteilungsvorstand.
- Verantwortlich für alle finanziellen Transaktionen und die Mitgliederverwaltung der UA.
- Berichtet regelmäßig dem Vorstand der UA und jährlich der MV.
- Stellt den Kassenprüfern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

3.2.4. Leiter des Spielordnungskomitees

- Wird von der MV der UA gewählt.
- Ist Mitglied im Abteilungsvorstand.
- Bestimmt weitere Mitglieder des Komitees.
- Koordiniert die Arbeiten des Komitees und fungiert als Kontakt zum Abteilungsvorstand.

3.2.5. Leiter des Eventkomitees

- Wird von der MV der UA gewählt.
- Ist Mitglied im Abteilungsvorstand.
- Bestimmt weitere Mitglieder des Komitees.
- Koordiniert die Arbeiten des Komitees und fungiert als Kontakt zum Abteilungsvorstand.

3.2.6. Leiter des Regelkomitees

- Wird von der MV der UA gewählt.
- Ist Mitglied im Abteilungsvorstand.
- Bestimmt weitere Mitglieder des Komitees.
- Koordiniert die Arbeiten des Komitees und fungiert als Kontakt zum Abteilungsvorstand.

3.2.7. Leiter des Spirit-of-the-Game-Komitees

- Wird von der MV der UA gewählt.
- Ist Mitglied im Abteilungsvorstand.
- Bestimmt weitere Mitglieder des Komitees.
- Koordiniert die Arbeiten des Komitees und fungiert als Kontakt zum Abteilungsvorstand.

3.2.8. Leiter des Jugendkomitees

- Wird von der JV der UA gewählt.
- Ist Mitglied im Abteilungsvorstand.
- Die weiteren Mitglieder des Komitees werden ebenfalls von der JV gewählt.
- Koordiniert die Arbeiten des Komitees und fungiert sowohl als Kontakt zum



Abteilungsvorstand als auch zur Jugendabteilung des DFV.

- Arbeitet mit der DFV-Jugend zusammen.

3.2.9. Leiter des Nationalteamkomitees

- Wird von der MV der UA gewählt.
- Ist Mitglied im Abteilungsvorstand.
- Bestimmt weitere Mitglieder des Komitees.
- Koordiniert die Arbeiten des Komitees und fungiert als Kontakt zum Abteilungsvorstand.

3.2.10. Vermittlungsausschuss Jugendkomitee

- Wird im Streitfall über die Zuständigkeit des Jugendkomitees zusammengestellt.
- Die Vertreter werden immer Anfang des Jahres für ein Jahr berufen.
- Besteht aus zwei Vertretern, die das Jugendkomitee stellt.
- Besteht aus zwei Vertretern, die der Vorstand stellt.
- Besteht aus einem Vertreter, auf den sich der Vorstand und das Jugendkomitee einigen.
- Hat die Aufgabe im Streitfall innerhalb von 4 Wochen zu klären, ob eine Entscheidung nur die Jugend betrifft und dazu eine Empfehlung auszusprechen. Diese ist nicht bindend.